

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 11.06.2024 Ersetzt Version vom: 18.09.2023 Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : beko Bitu-Dicht (6 kg Eimer)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

beko Group AG Agathafeld 22 CH-9512 Rossrüti T +49 (0)90 91/9 08 98-0, F +49 (0)90 91/9 08 98-29 info@beko-group.com, www.beko-group.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
	Schweizerische Toxikologische Informationszentrum Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 44 251 51 51 (International) 145 (National)	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gehörschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in

Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente		
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Bitumen Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 8052-42-4 EG-Nr.: 232-490-9 REACH-Nr.: 01-2119480172- 44	≥ 25 - < 50	Nicht eingestuft
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	EG-Nr.: 919-857-5 REACH-Nr.: 01-2119463258- 33	≥ 10 – < 25	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 EUH066
Organoclay Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	-	≥ 2.5 – < 10	Nicht eingestuft
Propylencarbonat	CAS-Nr.: 108-32-7 EG-Nr.: 203-572-1 EG Index-Nr.: 607-194-00-1 REACH-Nr.: 01-2119537232-	≥ 0.5 – < 2.5	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In allen

Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Das Produkt ist als nicht hautreizend anzusehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen kann zu Reizungen führen (Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden). Kann

Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann Kopfschmerzen und Schwindel

hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Wiederholter Kontakt kann zu

spröder oder rissiger Haut führen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser/.../waschen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Reizt die Augen. Irrigate copiously with clean, fresh water for at least 15 minutes, holding

the eyelids apart. Einen Augenarzt aufsuchen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Das Verschlucken dieses Produkts hat Gesundheitsschäden zur Folge.

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Einen Arzt

rufen, selbst wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO2). Pulver. Wassersprühstrahl. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

Explosionsgefahr : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.

Löschanweisungen : Alle Zündquellen entfernen. Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand

aus der Entfernung bekämpfen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten

lassen. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. (Siehe Abschnitt 8).

Sonstige Angaben : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Zündquellen entfernen. Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Kontakt mit

Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich

verständigen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttete Mengen aufnehmen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt

werden. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder

Kieselgur aufsaugen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Haut, Augen und

Kleidung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische

Entladungen treffen.

Lagerbedingungen : Kühl halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter

aufbewahren.

Lager : Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 3 - Entzündliche Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Bitumen (8052-42-4)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOEL TWA 21 mg/m³	
	15 ppm
Organoclay	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOEL TWA	10 mg/m³

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Handschuhe.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	5 (> 240 Minuten)	≥ 0.38 mm		

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Schwarz.
Aussehen : Paste.
Geruch : Nicht verfügbar

Geruch
Geruchsschwelle
Geruchsschwelle
Schmelzpunkt
Gefrierpunkt
Gefrierpunkt
Gefrierpunkt
Schmelzpunkt
Gefrierpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt
Schmelzpunkt

Siedepunkt : 154 – 193 °C (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates)

Entzündbarkeit : 237 °C Zündtemperatur

Explosive Eigenschaften : Es können brennbare/explosive Dampf-Luft Gemische entstehen.

Untere Explosionsgrenze : 0.5 vol % (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates)

Obere Explosionsgrenze : 6 vol % (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Flammpunkt : 41 °C (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates)

Zündtemperatur : Kann brennen, aber nicht leichtentzündlich

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 60

Viskosität, dynamisch : 1515000 mPa·s Löslichkeit : Wasser: Unlöslich Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : 2 hPa (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes cyclic, <2% aromates)

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : 1.33 g/cm³ bei 20°C
Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
Siedepunkt	130 – 210 °C
Flammpunkt	> 36 °C
Zündtemperatur	> 200 °C
Dampfdruck	0.3 kPa bei 20 °C

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 150 g/l Richtlinie 2004/42/CE

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

10.2. Chemische Stabilität

Brennbare Flüssigkeit.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Alle Hitzequellen, einschließlich direktes Sonnenlicht. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Schlag und Reibung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten		
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 401)	
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 402)	
LC50 Inhalation - Ratte	> 5000 mg/m³ (OECD-Methode 403)	
Propylencarbonat (108-32-7)		
LD50 oral Ratte	33520 mg/kg	
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft	

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Kohlenwasserstoffe	, C9-C11, n-Alkane,	, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
--------------------	---------------------	-------------------------------------	--

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger
Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Beko Bitu-Dicht (6 kg Elmer)	
17: 1 - 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1:	_

Viskosität, kinematisch > 60

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten

Viskosität, kinematisch 0.8 – 2.1 mm²/s bei 20 °C

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	1000 mg/l
ErC50 Algen	> 1000 mg/l
NOEC chronisch Algen	100 mg/l
Propylencarbonat (108-32-7)	
LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 1000 mg/l (OECD-Methode 202)
EC50 72h - Alge [1]	> 900 mg/l (OECD-Methode 201)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Propylencarbonat (108-32-7)			
NOEC chronisch Algen	900 mg/l		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit			
Beko Bitu-Dicht (6 kg Eimer)	Beko Bitu-Dicht (6 kg Eimer)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar		
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalk	ane, cyclisch, <2% Aromaten		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar nach OECD Test:.		
Biologischer Abbau	28d 80 %		
Bitumen (8052-42-4)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar		
Propylencarbonat (108-32-7)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.		
Biologischer Abbau	83.5 – 87.7 % (OECD-Methode 301B)		
Organoclay			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar		
12.3. Bioakkumulationspotenzial			
Propylencarbonat (108-32-7)			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0.5		
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.		
12.4. Mobilität im Boden			

Beko Bitu-Dicht (6 kg Eimer)	
Zusätzliche Hinweise	Keine weiteren Informationen verfügbar
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
Ökologie - Boden	Leichtflüchtiges Produkt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Beko Bitu-Dicht (6 kg Eimer)		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.		
Komponente		
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise

Umweltbezogene Angaben Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) HP-Code

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.
- : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Sofern ohne Risiko möglich, auch kleinere ausgelaufene oder verschüttete Mengen sofort beseitigen.
- : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- : 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- : HP3 ,entzündbar':
 - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C:
 - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann:
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder I	14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 1268	UN 1268	UN 1268	UN 1268	UN 1268
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	3		
ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. / ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten)	ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten)	Petroleum products, n.o.s. (Hydrocarbons, C9-C11, n- alkanes, iso-alkanes, cyclic, <2% aromatic)	ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten)	ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten)
Eintragung in das Beförde	rungspapier			
UN 1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. / ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III, (D/E)	UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III	UN 1268 Petroleum products, n.o.s. (Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic, <2% aromatic), 3, III	UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III	UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% Aromaten), 3, III

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

IMDG	IATA	ADN	RID
lassen			
3	3	3	3
3	3	3	3
9			
III	III	III	III
Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
	Iassen 3 III Umweltgefährlich: Nein	3 3 III III Umweltgefährlich: Nein Umweltgefährlich: Nein	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3

(viskose Substanz) kann angewendet werden, Transport gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des ADN (viskose Substanz) kann angewendet werden, Transport gemäß Abschnitt 2.2.3.1.5 des RID (viskose Substanz) kann angewendet werden

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1 Sondervorschriften (ADR) : 664 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T4

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP29

Schüttgut-Container (ADR)

: LGBF Tankcodierung (ADR) : FL Fahrzeug für die Beförderung in Tanks Beförderungskategorie (ADR) : 3 Sondervorschriften für die Beförderung -: V12

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb : S2

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Orangefarbene Tafeln

30 1268

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 955 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Tankanweisungen (IMDG) : T4 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29

EmS-Nr. (Brand) : F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E Staukategorie (IMDG) : A

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y344 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 10L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 355 PCA Max. Nettomenge (IATA) 60L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 366 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L Sondervorschriften (IATA) : A3 ERG-Code (IATA) 3L

Binnenschiffstransport

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

: 0

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T4

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP29

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - : W12

Versandstücke (RID)

Expressgut (RID) : CE4 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 150 g/l Richtlinie 2004/42/CE

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Mögliche Gefahren.

Abkürzungen und Akronyme:		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	

Datenquellen

: ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Für weitere Informationen zur Nutzung dieses Produkts siehe technische Beschreibung oder wenden Sie sich an eine Geschäftsstelle in Ihrer Region. Sicherheitsdokumente des Lieferanten. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schulungshinweise

: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 3	H226	Auf der Basis von Prüfdaten

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.